

Hinweise zur Online-Ausgabe der „Schnittstellen zwischen BEMA und GOZ“

Änderungen zum 01.06.2015:

Seite/ GOZ Nr.	Textstelle	Text alt	Text neu	Vermerk
16	Kap. 2.1.1	Vergütungsvereinbarung nach § 2 Abs. 1 und 2 GOZ	Vereinbarung der Gebührenhöhe nach § 2 Abs. 1 und 2 GOZ	geändert
17	Kap. 2.1.2	Vergütungsvereinbarung nach § 2 Abs. 3 GOZ	Vereinbarung von Leistungen auf Verlangen gem. § 2 Abs. 3 GOZ	geändert
19	Oben links	Der individuelle oder betriebswirtschaftlich notwendige bzw. gewünschte Stundensatz einer Praxis ist für die Festlegung einer Analogposition dagegen nicht relevant. Deshalb darf auch die Auswahl einer Analogposition nicht nach diesem Kriterium erfolgen oder gar den finanziellen Ausgleich einer seit 1988 fast unverändert geltenden Gebührenordnung herbeiführen wollen. Entscheidend ist der Vergleich mit anderen Gebührenpositionen der GOZ, selbst wenn diese ungenügend bewertet sein sollten.	Der individuelle oder betriebswirtschaftlich notwendige bzw. gewünschte Stundensatz einer Praxis ist für die Festlegung einer Analogposition nicht als alleiniges Kriterium heranzuziehen. Die Auswahl einer Analogposition darf daher auch nicht nur unter dem Aspekt der Schaffung eines finanziellen Ausgleichs wegen einer seit 1988 fast unverändert geltenden Gebührenhöhe erfolgen. Entscheidend ist der Vergleich mit anderen in der GOZ beschriebenen Leistungen. Wird eine Gebührenposition aus der GOÄ als Analogposition herangezogen, sind die Bestimmungen aus der GOÄ zu berücksichtigen.	geändert
24/ Nr. 0080		./.	<i>Siehe Schnittstellen</i>	Nr. 0080 neu aufgenommen
32/ Nr. 1040	Abschnitt „Erläuterungen/ Hinweise“		Die Dokumentation der jeweils erbrachten Leistung ist sorgfältig durchzuführen.	ergänzt
37/ Nr. 2060	Abschnitt „Erläuterungen/ Hinweise“		Die Leistung nach der Nr. 2060 GOZ wird je Kavität, also bei getrennten Kavitäten ggf. auch mehrfach je Zahn berechnet. Maßnahmen zur Konditionierung und adhäsiven Verankerung der Restau-	ergänzt

Seite/ GOZ Nr.	Textstelle	Text alt	Text neu	Vermerk
			<p>ration sind mit der Gebühr abgegolten. Dies gilt sowohl für die Schmelzkonditionierung als auch für die kombinierte Schmelz-Dentinkonditionierung.</p> <p>Vor dem Hintergrund der jüngeren Rechtsprechung zu der Frage der Berechnungsfähigkeit der Nr. 2197 GOZ neben den Nrn. 2060, 2080, 2100 und 2120 GOZ wird auf den GOZ-Kommentar der Bundeszahnärztekammer verwiesen.</p>	
38/ Nr. 2080	Abschnitt „Erläuterungen/ Hinweise“		<i>Entsprechend Nr. 2060</i>	ergänzt
39/ Nr. 2100	Abschnitt „Erläuterungen/ Hinweise“		<i>Entsprechend Nr. 2060</i>	ergänzt
40/ Nr. 2120	Abschnitt „Erläuterungen/ Hinweise“		<i>Entsprechend Nr. 2060</i>	ergänzt
47/ Nr. 2197	Abschnitt „Erläuterungen/ Hinweise“	<p>Die Nr. 2197 GOZ ist zum Beispiel berechnungsfähig für die adhäsive Befestigung einer Aufbaufüllung, eines gegossenen Aufbaus mit Stiftverankerung nach Nr. 2190, eines Schraubenaufbaus oder Glasfaserstifts o. Ä. nach Nr. 2195, von konfektionierten Kronen, provisorischen Kronen, Kronen/Brücken nach den Nrn. 20a – c und 91a – d BEMA, für die adhäsive Wiedereingliederung von Kronen und Brücken, für die Wiedereingliederung einer Adhäsivbrücke oder bei der Erneuerung oder dem Wiedereinsetzen einer Facette, Verblendschale oder dergleichen.</p>	<p>Die Nr. 2197 GOZ ist zum Beispiel berechnungsfähig für den Mehraufwand einer adhäsiven Befestigung einer Aufbaufüllung, eines gegossenen Aufbaus mit Stiftverankerung nach Nr. 2190 GOZ, eines Schraubenaufbaus oder Glasfaserstifts o. Ä. nach Nr. 2195 GOZ, von konfektionierten Kronen, provisorischen Kronen, Kronen/Brücken nach den Nrn. 20a – c und 91a – d BEMA, Kronen auf Einzelimplantaten nach den Nrn. 20a(i) und 20b(i) BEMA sowie für den Mehraufwand einer adhäsiven Wiedereingliederung von Kronen, Brücken und Adhäsivbrücken oder bei der Erneuerung oder dem Wiedereinsetzen einer Facette, Verblendschale oder dergleichen. Siehe dazu auch den Kommen-</p>	geändert

Seite/ GOZ Nr.	Textstelle	Text alt	Text neu	Vermerk
			tar der Bundeszahnärztekammer zur GOZ, Nr. 2197.	
		Die adhäsive Befestigung von Rekonstruktionen und Verbindungselementen auf Implantaten ist gemäß der nachfolgenden Auffassung der BZÄK nicht nach der Nr. 2197 GOZ zu berechnen, da eine „adhäsive Befestigung am Zahn“ als Voraussetzung genannt wird.		entfernt
		<p>Kommentar der Bundeszahnärztekammer (Stand 09.02.2013)</p> <p>„Die ‚Adhäsive Befestigung‘ dient der speziellen Verankerung von Aufbaumaterial, Stiften, Inlays, Kronen, Teilkronen, Veneers etc. am Zahn. [...] Die zahn- und sitzungsgleiche Mehrfachberechnung der 2197 GOZ ist dann möglich, wenn mehrere selbständige, zuschlagsberechtigte Leistungen erbracht werden. Die Leistungsbeschreibung der 2197 enthält keine einer solchen Mehrfachberechnung entgegenstehende Bestimmung. [...]</p> <p>Die adhäsive Befestigung von Restaurationen nach den Nummern 2060, 2080, 2100, 2120 kann nicht separat berechnet werden, sondern ist Bestandteil der Leistungen.“</p>	Vor dem Hintergrund der jüngeren Rechtsprechung zu der Frage der Berechnungsfähigkeit der Nr. 2197 GOZ neben den Nrn. 2060, 2080, 2100 und 2120 GOZ wird auf den GOZ-Kommentar der Bundeszahnärztekammer verwiesen.	geändert
48/ Nr. 2200	Abschnitt „Erläuterungen/ Hinweise“	Entsprechend der Kommentierung der Bundeszahnärztekammer (Stand 09.02.2013) ist die Nr. 2197 GOZ jedoch nicht für die adhäsive Befestigung von Kronen auf Implantaten berechenbar.		entfernt
52/ Nr. 2290	Abschnitt „Vereinbarung mit GKV-Versicherten“	Eine Leistung nach der Nr. 2290 GOZ ist mit Versicherten der GKV nur vereinbarungsfähig, wenn Versorgungen entfernt werden,	Eine Leistung nach der Nr. 2290 GOZ ist mit Versicherten der GKV nur vereinbarungsfähig, wenn Versorgungen entfernt	geändert

Seite/ GOZ Nr.	Textstelle	Text alt	Text neu	Vermerk
		auf die kein Leistungsanspruch im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung besteht.	werden, auf deren Erbringung kein Leistungsanspruch im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung besteht.	
	Abschnitt „Erläuterungen/ Hinweise“	Die Leistung nach der Nr. 2290 GOZ ist insbesondere für Inlays, Onlays, Overlays aus Keramik oder Gusslegierung, für Inlays, Onlays, Overlays als Brückenanker und für Veneers vereinbarungsfähig.	Die Leistung nach der Nr. 2290 GOZ ist insbesondere für Inlays, Onlays, Overlays aus Keramik oder Gusslegierung, für Inlays, Onlays, Overlays als Brückenanker und für Veneers vereinbarungsfähig, da diese im Sachleistungskatalog der GKV nicht enthalten sind. Die Leistung ist auch vereinbarungsfähig für das Entfernen von Versorgungszwecken einer Neuversorgung, auf die kein Leistungsanspruch im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung besteht, beispielsweise für das Entfernen von Kronen zum Zwecke deren Erneuerung aus rein ästhetischen Gründen.	ergänzt
85/ Nr. 5000	Abschnitt „Erläuterungen/ Hinweise“	Entsprechend der Kommentierung der Bundeszahnärztekammer (Stand 09.02.2013) ist die Nr. 2197 GOZ jedoch nicht für die adhäsive Befestigung von Kronen auf Implantaten berechenbar.		entfernt
88/ Nr. 5030	Abschnitt „Erläuterungen/ Hinweise“	Entsprechend der Kommentierung der Bundeszahnärztekammer (Stand 09.02.2013) ist die Nr. 2197 GOZ jedoch nicht für die adhäsive Befestigung von Verbindungselementen auf Implantaten berechenbar.		entfernt
89/ Nr. 5040	Abschnitt „Erläuterungen/ Hinweise“	Entsprechend der Kommentierung der Bundeszahnärztekammer (Stand 09.02.2013) ist die Nr. 2197 GOZ jedoch nicht für die adhäsive Befestigung von Teleskop- oder Konuskronen auf Implantaten berechenbar.		entfernt

Seite/ GOZ Nr.	Textstelle	Text alt	Text neu	Vermerk
97/ Nr. 5170	Abschnitt „Vereinbarung mit GKV- Versicherten		Bei Regel- und gleichartiger Versorgung ist die Leistungsbeschreibung der Nr. 98a BEMA zu beachten.	ergänzt
	Abschnitt „Erläuterungen/ Hinweise“		Soweit therapiemethodenspezifische Notwendigkeiten für eine zusätzliche Abformung mit einem individuellen oder einem individualisierten Löffel bestehen, kann diese Abformung nach Nr. 5170 GOZ vereinbart werden.	ergänzt
98/ Nr. 5180	Abschnitt „Vereinbarung mit GKV- Versicherten	Darüber hinaus ist die Leistung nach der Nr. 5180 GOZ beispielsweise für zusätzliche Funktionsabformungen vereinbarungsfähig, soweit diese über den Herstellungsablauf einer totalen Prothese in der vertragszahnärztlichen Versorgung hinausgehen.	Darüber hinaus ist die Leistung nach der Nr. 5180 GOZ beispielsweise für zusätzliche Funktionsabformungen vereinbarungsfähig, soweit diese über den Herstellungsablauf einer totalen Prothese oder einer schleimhautgetragenen Deckprothese in der vertragszahnärztlichen Versorgung hinausgehen.	geändert/ergänzt
99/ Nr. 5190	Abschnitt „Vereinbarung mit GKV- Versicherten	Darüber hinaus ist die Leistung nach der Nr. 5190 GOZ beispielsweise für zusätzliche Funktionsabformungen vereinbarungsfähig, soweit diese über den Herstellungsablauf einer totalen Prothese in der vertragszahnärztlichen Versorgung hinausgehen.	Darüber hinaus ist die Leistung nach der Nr. 5190 GOZ beispielsweise für zusätzliche Funktionsabformungen vereinbarungsfähig, soweit diese über den Herstellungsablauf einer totalen Prothese oder einer schleimhautgetragenen Deckprothese in der vertragszahnärztlichen Versorgung hinausgehen.	geändert/ergänzt
102	G. Kieferorthopädische Leistungen			Diverse Änderungen, siehe auch Hinweis auf anstehende Überprüfung der Schnittstellen im KFO-Bereich

Änderungen zum 20.11.2013:

Seite	Textstelle	Text alt	Text neu	Vermerk
69, GOZ Nr. 4055	Abschnitt „Vereinbarung mit GKV- Versicherten“	Darüber hinaus kann diese Leistung für die Entfernung harter und weicher Beläge an Implantaten vereinbart werden.		entfernt